

Wie?

Antragstellung

Um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist ein Antrag bei der:

- Gemeinde, oder
- Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat) einzubringen. Es besteht ein Rechtsanspruch. Jeder Antrag muss mit Bescheid erledigt werden.

Antragsberechtigt sind die Hilfe suchende Person sowie auch gesetzliche oder bevollmächtigte VertreterInnen, SachwalterIn, Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige.

Der Antrag hat Angaben zur Person und zum Familienstand sowie zu den Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu enthalten.

Diese Angaben sind durch folgende Belege nachzuweisen:

- zur Person und zum Familienstand: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil etc.,
- zu den Wohnverhältnissen: Mietvertrag, Nachweis über einen Wohnzuschuss,
- zu den Einkommensverhältnissen: Lohnbestätigung, Einkommenssteuerbescheid, Leistungsbezugsbestätigung des AMS, Nachweise über Pensions-/Rentenleistungen, Bestätigung der Krankenkasse über Krankengeld oder Kinderbetreuungsgeld, Nachweise über die Höhe der Unterhaltsleistung, Einheitswertbescheide über land- und forstwirtschaftlichen Besitz, Pachtverträge etc. und
- zu den Vermögensverhältnissen: Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Wertpapiere und Kontoauszüge

TIPP

Wenn und insoweit eine Gefährdung des Lebensunterhaltes oder kein Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung der Hilfe suchenden Person besteht, ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu gewähren.

Anzeigepflicht

MindestsicherungsbezieherInnen sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse bekannt zu geben, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnte. Insbesondere Änderungen der Einkommens- und Vermögens-, der Wohn- und Familienverhältnisse, des rechtmäßigen Aufenthaltes im Inland, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstige länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheiten. Diese sind binnen zwei Wochen ab Eintritt der Änderung der Behörde zu melden.

Freibetrag Neu „Wiedereinsteigerbonus“

Bis Sommer 2015 hatte jeder, der nach 6-monatigem Bezug der Mindestsicherung einen Arbeitsplatz fand, der unter dem Mindeststandard bezahlt wurde, von Amts wegen einen Anspruch auf einen Freibetrag. Das war als Anreiz gedacht, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen.

Mit der Einführung des **Wiedereinsteigerbonus** erhalten die Bezieher aber jetzt den Freibetrag nicht mehr automatisch, sondern erst dann, wenn sie dafür **extra einen Antrag** stellen.

Zudem soll beim dritten Antrag in Folge geprüft werden, ob die MindestsicherungsbezieherInnen in der Lage sind, das erhaltene Geld wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Sollten sie dies nicht können, droht eine teilweise Umstellung auf Sachleistungen.



**BEDARFSORIENTIERTE
MINDESTSICHERUNG**

**Sprungtuch zurück ins
gesellschaftliche Leben**

**AK NIEDER
ÖSTERREICH**

Broschüre für Niederösterreich 2018

In Österreich gilt jede siebte Person – das sind 1,2 Million Menschen – als armutsgefährdet.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde die Sozialhilfe reformiert. Die Mindestsicherung ist das unterste soziale Netz und wurde in Niederösterreich mit 1. September 2010 eingeführt. Bevor Leistungen gewährt werden, wird geprüft, ob andere Ansprüche bestehen. In vielen Fällen wird Mindestsicherung als Ergänzung zu einem Anspruch auf Notstandshilfe, Arbeitslosen- oder Krankengeld bezogen. Es besteht keine Wahlfreiheit zwischen Mindestsicherung und Erwerbstätigkeit. Bei Missbrauch und falschen Angaben entstehen Rückzahlungsverpflichtungen. Im Jahr 2014 wurden lediglich 16 Missbrauchsfälle nachgewiesen.

Wer?

Anspruchsberechtigt sind Personen:

- die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben und
- deren jeweiliger Lebens- bzw. Wohnbedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann.

Bei Arbeitsfähigkeit muss eine zumutbare Beschäftigung angenommen werden.

Vor dem Bezug von Mindestsicherung muss vorhandenes Vermögen verwertet werden. Ausgenommen davon sind:

- ein Freibetrag von 4.315,20 Euro,
- Immobilien zur Deckung des Wohnbedarfs (Achtung!- Bei einem Bezug von mehr als 6 Monaten: Grundbücherliche Sicherstellung),
- Hausrat,
- KFZ, das aus beruflichen bzw. infrastrukturellen Gründen erforderlich ist,
- Gegenstände zur Erwerbsausübung

Was?

Die Höhe der Mindeststandards richtet sich grundsätzlich nach Anzahl und Alter der Personen im Haushalt. Es erfolgt eine Anrechnung des eigenen Einkommens sowie des Einkommens von Ehe- bzw. LebenspartnerIn und von unterhaltsverpflichteten Personen im gemeinsamen Haushalt. Darüber hinaus werden auch Unterhaltsansprüche geprüft. Zudem nehmen die Wohnkosten, insbesondere Eigentum oder Mietwohnung, Einfluss auf die Höhe der Mindestsicherung in Niederösterreich.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung gebührt betroffenen Personen zwölfmal im Jahr und beträgt 2018 für Alleinstehende 647,28 Euro bzw. 485,46 Euro pro Person für zwei Erwachsene im gemeinsamen Haushalt. In diesen Beträgen ist der Anteil für Wohnkosten von maximal 25%, also bei Mietwohnungen 215,76 Euro für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende und bei Paaren 161,82 Euro pro Person, noch nicht enthalten. Wenn keine oder niedrigere Wohnkosten vorliegen, weil man z.B. eine Eigentumswohnung besitzt, wird der Wohnkostenanteil reduziert.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist eine Überbrückungshilfe und keine langjährige Unterstützung. Die laufenden Geldleistungen sind daher auf max. 6 Monate bei erstmaliger Gewährung und bei jeder weiteren Gewährung auf max. 12 Monate befristet.

zB

Eine Mutter mit zwei Kindern unter 18 in einer Mietwohnung, die mit ihrer Teilzeitbeschäftigung 550 Euro verdient, erhält **maximal:** 647,28 + 215,76 + 2 x 148,88 + 2 x 49,62 - 550 = **710,04 Euro Mindestsicherung**

Ein Paar mit einem Kind ab 18 in einem Eigenheim, das 600 Euro aus einer Beschäftigung und 500 Euro Arbeitslosengeld erhält, erhält **maximal:** 2 x 485,46 + 2 x 80,91 + 323,64 + 53,94 - 600 - 500 = **410,32 Euro Mindestsicherung**

Weiters umfasst die bedarfsorientierte Mindestsicherung auch:

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung und
- die Übernahme der Bestattungskosten für eine einfach Bestattung

Der Anspruch auf Leistung ruht:

- bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder in einer Sozialhilfeeinrichtung
- bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe
- bei einem Auslandsaufenthalt

Krankenversicherung

Personen, die Mindestsicherung erhalten, sind in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen (inkl. E-Card).

	Mindeststandard zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs	Maximale Höhe des Wohnbedarfs bei Eigentumswohnung und Eigenheim	Maximale Höhe des Wohnbedarfs (kein Eigenheim)	Somit maximal möglicher Mindeststandard (inkl. 25% für Wohnbedarf)
Alleinstehend/alleinerziehend	647,28	107,88	215,76	863,04
zwei Erwachsene im Haushalt, jeder Erwachsene	485,46	80,91	161,82	647,28
jeder weitere Erwachsene	323,64	53,94	107,88	431,52
Kind bis 18 Jahre	148,88	24,81	49,62	198,50
persönliche Bedürfnisse hilfsbedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen				69,36